
Interpellation Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, vom 12. Januar 2010 betreffend Heimunterricht schulpflichtiger Kinder

Text und Begründung:

Die in letzter Zeit in den Medien erschienenen Berichte über die Bildung von schulpflichtigen Kindern zu Hause haben kontroverse Diskussionen ausgelöst.

In jedem Kanton gelten andere Spielregeln für den Heimunterricht. In der italienischen Schweiz ist der häusliche Unterricht in der Regel verboten; in vielen Kantonen wie Luzern oder Zürich müssen die Eltern über ein Lehrerdiplom verfügen. In den Kantonen Bern und im Aargau hingegen braucht man kein derartiges Diplom. Im Aargau genügt es, wenn eine Person, die Primarschulunterricht erteilt, über einen Abschluss der Sekundarschulstufe II verfügt. Wer Oberstufenunterricht erteilt, muss sich über ausreichende Fähigkeiten für die obligatorischen Fächer ausweisen können. Ausnahmsweise kann sogar auf die vorgenannten Voraussetzungen verzichtet werden, wenn der Unterricht mittels geeigneten Fernstudiums erfolgt. Der Abschluss eines Vertrags betreffend das Fernstudium muss belegt werden können.

Vor allem stark religiös orientierte, teilweise auch religiösfundamentalistische Kreise sowie Gruppierungen mit speziellen pädagogischen Interessen sind an der Führung eigener Privatschulen oder an der Bildung von schulpflichtigen Kindern zu Hause interessiert. Ausdrücklich anerkennen möchte ich, dass viele private Schulen im Kanton gut geführt werden und Lücken im Angebot des öffentlichen Schulwesens auf durchaus sinnvolle Art und Weise schliessen. Sicher gibt es auch wertvolle pädagogische Überlegungen und sinnvolle Konzepte bei denjenigen, die ihre Kinder privat schulen. Allerdings sollte auch nicht übersehen werden, dass speziell religiösfundamentalistische Kreise die private Schulung auch zur Separation der unterrichteten Kinder vom alltäglichen schulischen Umfeld und zur speziellen Einflussnahme nutzen. Unserer Gesellschaft müsste aber daran gelegen sein, dass möglichst wenige Schülerinnen und Schüler aus dem öffentlichen Schulunterricht ausgeschlossen und separat unterrichtet werden müssen. Die Schule als ein Ort des sozialen Lernens und der Eingliederung in die Gesellschaft hat nämlich eine wichtige Funktion.

Nicht zuletzt bedeutet eine Zunahme privater Schulung, welche sich in der Regel ohnehin nur Privilegierte leisten können, auch eine Schwächung der öffentlichen Schule.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele schulpflichtige Kinder im Primarschulalter (1. - 5. Schuljahr) werden im Kanton Aargau privat im Heimunterricht geschult und wie viele sind es im Oberstufenalter (6. – 9. Schuljahr) ?
2. Wie hoch ist der Prozentsatz schulpflichtiger Kinder (1. – 9. Schuljahr), die a) die öffentliche Schule, b) eine Privatschule, c) privaten Heimunterricht besuchen.
3. Hat die Schulung schulpflichtiger Kinder in Privatschulen oder im privaten Heimunterricht in den letzten 10 Jahren zugenommen?

4. Gibt es schulpflichtige Kinder, die den privaten Unterricht zu Hause mittels Fernstudium erhalten und wurden deren Eltern deswegen von den Auflagen (Besitz eines Abschlusses der Sekundarstufe II, ausreichende Fähigkeiten für das Unterrichten der obligatorischen Fächer an der Oberstufe) befreit. Falls ja, wie viele?
5. Erachtet der Regierungsrat einen Abschluss der Sekundarstufe II ausreichend für den Primarschulunterricht zu Hause und weshalb muss die unterrichtende Person nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügen?
6. Welche finanzielle Unterstützung (oder steuerliche Vergünstigung) erhalten Eltern, die ihre Kinder zu Hause privat schulen vom Kanton oder von der Gemeinde und auf welchen Rechtsgrundlagen beruht eine allfällige Unterstützung?
7. Wie und in welchen zeitlichen Abständen wird der Nachweis des genügenden Unterrichts (§ 44b der Verordnung über die Volksschule) durch die örtliche Schulpflege überprüft und wie sind diesbezüglich die Erfahrungen?
8. Welche Vor- und Nachteile sieht der Regierungsrat im privaten Heimunterricht schulpflichtiger Kinder?

Mitunterzeichnet von 16 Ratsmitgliedern